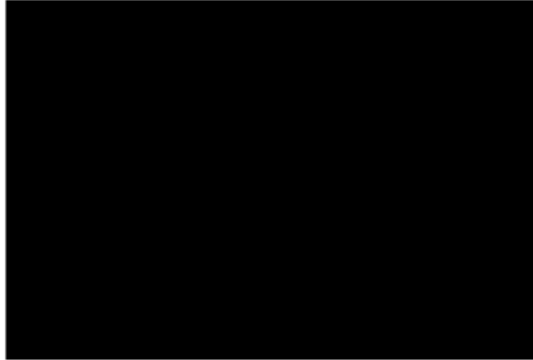




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-
TELEFAX (0228) 997799-
E-MAIL referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 26.09.2016
GESCHÄFTSZ. **PGEGK-400-5 II#0096**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Unterarbeitsgruppe elektronische Gesundheitskarte**

HIER IFG-Antrag

BEZUG Ihre E-Mail vom 18. September 2016



hiermit bestätige ich den Zugang Ihres IFG-Antrags vom 18.09.2016. In diesem erbeten Sie die Zusendung folgender Informationen:

„Der Arbeitskreis „Gesundheit und Soziales“ der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat eine Unterarbeitsgruppe „Gesundheitskarte“ gebildet. Dort werden die grundsätzlich zu beachtenden Kriterien bei der Konzipierung der Gesundheitskarte formuliert und deren Umsetzung kritisch begleitet.

Können Sie mir bitte in elektronischer Form, die vollständigen von und in diesem AK „Gesundheitskarte“ seit Beginn 2014 erstellten Dokumente bzw. die jeweiligen Links zusenden.“

Ich möchte Sie bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Zusammenstellung der von Ihnen erbetenen Dokumente einen nicht unerheblichen Aufwand mit sich bringt, da neben den von Ihrem Antrag umfassten Dokumenten in dem relevanten Vorgang noch weitere Dokumente wie z.B. E-Mails zur Terminkoordinierung, etc.



SEITE 2 VON 2

gespeichert sind und daher eine händische Selektion erforderlich machen. Ebenso beziehen sich viele der Dokumente auf Unterlagen von externen Dritten, so dass ein Drittbeteiligungsverfahren i.S.d. § 8 IFG erforderlich werden wird. Mit Ihrem Einverständnis kann in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, die diesbezüglichen Informationen auch unkenntlich gemacht werden (§ 7 Abs. 2 IFG), um das zeit- und gebührenpflichtige Drittbeteiligungsverfahren (§ 8 IFG) zu vermeiden.

Gem. § 7 Abs. 1 IFG müssen Sie Ihren Antrag begründen. Da Ihr Antrag eine solche Begründung bisher nicht enthält, bitte ich Sie hiermit, diese Begründung nachzuholen. Bitte teilen Sie mir außerdem mit, ob die BfDI im Falle der Drittbeteiligungsverfahren Ihren Namen an die betroffenen Dritten weitergeben darf, sollte dieser im Einzelfall auf die Nennung des Antragstellers bestehen.

Im Ergebnis wird ihr Antrag nicht im Rahmen einer (gebührenfreien) einfachen Auskunft beschieden werden können. Nach § 10 IFG bin ich gehalten, Gebühren zu erheben. Die endgültige Höhe der zu erhebenden Gebühren und Auslagen wird auf der Grundlage des tatsächlichen Arbeitsaufwandes festgelegt.

Ich bitte Sie daher mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag auch vor diesem Hintergrund weiterhin aufrechterhalten möchten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.